

Satzung
der Ortsgemeinde Marzhausen
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 22.07.1977
(zuletzt geändert am 08.11.2014)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Marzhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Eigentum / Geltungsbereich

- (1) Der Friedhof steht im Eigentum der Ortsgemeinde.
- (2) Der Ortsgemeinde (nachstehend Friedhofsverwaltung genannt) obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens im Rahmen dieser Satzung.

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Beisetzung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer Grabstätte haben oder
 - c) innerhalb des Gebiets der Gemeinde verstorben sind, tot aufgefunden werden und nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Bestattung darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschenresten.

§ 3**Friedhofsbelegung, Außerdienststellung und Schließung**

- (1) Für die Belegung des Friedhofes ist der aufgestellte Friedhofsplan maßgebend. Es werden folgende Listen geführt:

je ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengrabstätten und der Aschengrabstätten. Das Grabregisterverzeichnis kann auch als Belegungsplan geführt werden, in dem die erforderlichen Angaben eingetragen werden.

Die zeichnerischen Unterlagen, wie Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.
- (2) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden, dasselbe gilt auch für einzelne Grabstätten.
- (3) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz (2) Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz (4) sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten, die der Benutzung entzogen waren, erneut für Beisetzungen freigeben.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben. Außerhalb dieser Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und nur unter deren Verantwortung betreten.

- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material für die Grabherrichtung, und leichte Fahrzeuge von Gewerbetreibenden für Arbeiten an den Grabstätten
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder einer Gedenkfeier Arbeiten auszuführen
 - d) Druckschriften zu verteilen
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - f) zu rauchen, zu lärmern oder zu spielen
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - h) den Friedhof, dessen Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
 - i) das unbefugte Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstiger Gegenstände
 - j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Angehörigen oder der Geistlichen in zeitlicher Hinsicht sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Bestattungen sollen in der Regel an Werktagen durchgeführt werden. Aus wichtigen Gründen kann auch eine Bestattung an Sonn- und Feiertagen erfolgen.
- (3) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg beizusetzen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch zwei Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 7 Särge und Urnen

Särge und Urnen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Verwesungsprodukten ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Sie müssen

- a) die Verwesung der Leiche im Erdgrab erleichtern und
- b) verrotten.

§ 8 Ausheben und Herrichten der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und zugefüllt.
- (2) Die Tiefe des Grabes muss

für Personen bis 5 Jahre mindestens	1,40 m
für Personen über 5 Jahre mindestens	1,80 m

betragen.
- (3) Urnen müssen in einer Tiefe von mindestens 0,60 m beigesetzt werden.
- (4) Es ist untersagt, Gräber auszumauern oder Grabgewölbe zu errichten.

§ 9 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen in Reihengräbern 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen grundsätzlich auf Antrag. Antragsberechtigte sind bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte. In den Fällen des § 17 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller bzw. die Verfügungsberechtigten zu tragen.
- (5) Durch die Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeiten nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Als Grabstätten stehen Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten und Wiesengrabstätten als Reihen- und Urnenreihengrabstätten zur Verfügung.
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. Rechte an ihnen können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 0,90 m.

Der Abstand zwischen den einzelnen Reihengrabstätten beträgt 0,30 m.

- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 6 Abs. 3 und des § 12 a - nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Reihengrabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten.

§ 12 a Gemischte Grabstätten

- (1) Ein Einzelgrabfeld nach § 12 Abs. 2 Buchstaben a) und b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 2 Buchstaben a) und b), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnengrabstätte nach § 13.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

§ 13 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnen dürfen nur in den hierfür besonders vorgesehenen Urnenreihengrabstätten beigesetzt werden. Es handelt sich dabei um Grabstätten (Aschenstätten), die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
- (2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu melden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Krematoriums über die Einäscherung beizufügen.
- (3) In einer Urnengrabstätte dürfen höchstens zwei Urnen einer Familie beigesetzt werden. Dabei darf die Ruhezeit des zuerst Beigesetzten nicht überschritten werden.
- (4) Die Urnengrabstätten müssen spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Ruhezeit in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.
- (5) Urnenreihengrabstätten erhalten eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,70 m.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 14 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 14 a Besondere Gestaltungsvorschriften für Erd- und Urnenwiesengräber

- (1) Ausgewiesen werden auch Reihengrabstätten als Wiesengräber für Erd- und Urnenbestattungen.

In diesen Grabfeldern sind keine Grabmale an den einzelnen Grabstätten zulässig. Auf den Gräbern ist eine bodengleich flach aufliegende Gedenkplatte aus Naturstein in der Größe 50 x 40 cm, Materialstärke maximal 8 cm, am oberen Ende der Grabstätte anzubringen, welche nicht in Beton o. Ä. eingefasst werden darf. Die Platte ist eben in das Erdreich einzulassen, wobei die Oberkante unterhalb des Erdreichsniveaus liegen muss.

Der Abstand zwischen den jeweiligen Namensplatten für Urnenwiesengrabstätten beträgt 50 cm. Bei Erdwiesengrabstätten beträgt der Abstand 70 cm.

Die Auswahl des geeigneten Natursteins sowie die Beschaffung und Anbringung der Platte obliegt dem Nutzungsberechtigten (Angehörigen).

- (2) Erdwiesengräber werden ausschließlich vom Bauhof der Verbandsgemeinde geschlossen.
- (3) Bei Wiesengrabstätten werden die Grabpflege- und Unterhaltungsarbeiten außerhalb der Gedenkplatte (Absatz 1) von der Friedhofsverwaltung übernommen. Für Schäden an der Steinplatte durch Abnutzung, Verwitterung oder andere äußere Einflüsse kann die Ortsgemeinde nicht haftbar gemacht werden. Bei Oberflächenveränderung der Gedenkplatte während der Ruhezeit (Schieflage, Absackung) ist vom Grabnutzungsberechtigten die Bodengleichheit wieder herzustellen
- (4) Eine Erdbepflanzung ist bei Wiesengrabstätten nicht gestattet. Ebenso verboten ist das Ablegen von Grab- und Blumenschmuck.
- (5) Die Grabstelle muss spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung mit der Namensplatte versehen sein.

§ 15

Herrichten und Pflegen der Grabstätten

- (1) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist bei Reihengrabstätten der Verfügungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Grabbeete sollen nicht höher als 20 cm sein. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist nicht zulässig. Verwelkter oder unansehnlich gewordener Blumen- und Kranzschmuck ist durch den Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Sammelstellen zu lagern.
- (3) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 16

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht oder nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so erfolgt anstelle der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und angesät werden.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VI. Grabmale, Grabeinfassungen

§ 17

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Anfertigung der Grabmale und Grabeinfassungen eingeholt werden. Die Anträge sind durch den Verfügungsberechtigten zu stellen. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung und den Zeichnungen) müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Schriftzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.
- (2) Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 18

Material, Form und Inschriften der Grabmale

- (1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Verarbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:
- a) Gesteine
 - b) Holz
 - c) Eisen und Bronze.

Heimische Gesteinsarten verdienen den Vorzug.

- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätten von besonderer Bedeutung. Sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt sein und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen. Die eingemeißelte Schrift ist zu bevorzugen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an dem Gedenkzeichen, angebracht werden.
- (3) Grabmale sollen nicht errichtet werden:

- a) aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, wie Gips
 - b) aus nachgemachtem Mauerwerk und Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,
 - c) mit in Zement aufgesetztem figürlichem oder ornamentalem Schmuck,
 - d) mit Farbanstrich auf Stein,
 - e) mit Glas, Blech, Emaille, Porzellan und Kunststoffen in jeder Form,
 - f) mit Lichtbildern.
- (4) Es können errichtet werden:
- a) stehende Grabmale,
 - b) liegende oder flach geneigte Grabmale, die nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig sind.

§ 19

Größe der Grabmale und Art der Grabeinfassungen

- (1) Stehende Grabmale sollen allgemein nicht höher als 1,20 m für Erwachsene und 0,70 m für Kinder sein.
- (2) Liegende Grabmale (Grabplatten oder sog. Kissensteine) sind erwünscht.

§ 20

Anlieferung

Von dem beabsichtigten Zeitpunkt der Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Anlagen ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu unterrichten. Bei der Anlieferung kann sie die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen prüfen, ob sie den genehmigten Entwürfen entsprechen. Der Aufsteller hat die genehmigten Entwürfe und Zeichnungen bei sich zu führen und sie auf Wunsch vorzulegen.

§ 21

Standicherheit und Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Die Verfügungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten, dementsprechend zu prüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in der Regel zweimal, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Inhaber haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung eine mangelnde Standsicherheit fest und ist Gefahr im Verzuge, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen der Grabmale, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist sie berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen.
- (4) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so ersetzt eine Bekanntmachung in der Westerwälder Zeitung die schriftliche Aufforderung gemäß Absatz 3 Satz 2.

§ 22 Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlagen auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen. Wird über die entfernte Anlage nicht innerhalb von zwei Monaten von dem Berechtigten verfügt, so kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften des § 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

7. Leichenhalle

§ 23 Benutzung

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu verschließen.

8. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Ruhezeit nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer erlöschen nach Ablauf der Ruhezeit, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Satzung ab.

§ 25 Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 26 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Buchstaben a - j verstößt,
 4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 10),

5. als Verfügungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 17 Abs. 1),
 6. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21 Abs. 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dem in § 19 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes genannten Betrag geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 02.01.1975 (BGBl. Seite 80) finden Anwendung.
- (3) Im Übrigen findet die Bestimmung des § 24 Abs. 5 GemO Anwendung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 08.07.1968 außer Kraft.

Marzhausen, 22. Juli 1977

(Siegel)

Röhrig
Ortsbürgermeister